Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-anwendungsschreiben-zur-e-bilanz.html

27.10.2011

Rechnungslegung

BMF: Anwendungsschreiben zur E-Bilanz

Hintergrund
Gemäß § 5b EStG sind die Inhalte der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie ggf. eine Überleitungsrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Betroffen sind alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Größenabhängige Erleichterungen sind hierbei nicht vorgesehen.

Das BMF hat mit Schreiben 28.09.2011 die finale Version des Anwendungsschreibens zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlicht. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 16.12.2010.

Verwaltungsanweisung
Gegenüber den Entwürfen des Schreibens hat das BMF einige sprachliche Klarstellungen bzw. Änderungen u.a. in Bezug auf die verpflichtende Anwendung des § 5b EStG vorgenommen:

- Auf unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, die jedoch persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind, findet § 5b EStG keine Anwendung. Dies gilt jedoch nicht bei nur teilweiser Steuerbefreiung und Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz sowie einer GuV. Dieser Datensatz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln
- Zur Vermeidung unbilliger Härten wird in den Anwendungsfällen des § 5b EStG (Rn. 2 bis 6 des BMF-Schreibens – Betriebsstätten, steuerbefreite Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art) für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und GuV erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In den Fällen, in denen eine ausländische Betriebsstätte unterhalten wird, gilt dies nur insoweit, wie die Inhalte der Bilanz und GuV auf die Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte entfallen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung können in dieser Zeit in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Ausnahmeregelungen für bestimmte Steuerpflichtige:

- Bei der Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften ist eine verpflichtende Übermittlung für die in diesem Bereich als Mussfelder gekennzeichneten Positionen erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31.12.2014 (Übergangsphase) beginnen.
- Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind ebenfalls in gesonderten Datensätzen nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Für die Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2015 enden wird es nicht beanstandet, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

Anwendung (Nichtbeanstandungsregelung für 2012)

- § 5b EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Absatz 15a EStG i. V. m. § 1 der AnwZpvV). Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die vorgenannten Übergangsregelungen bleiben unberührt.
- Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Bilanz sowie die

Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Aktualisierung

- Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft und gegebenenfalls um Branchentaxonomien erweitert. Wird eine aktuellere Taxonomie veröffentlicht, ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Es wird in jeder Aktualisierungsversion sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist. Eine Taxonomie ist solange zu verwenden, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird.

Betroffene Norm
§ 5b EStG

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 28.09.2011, IV C 6 - S 2133-b/11/10009

Weitere Fundstellen
BMF, Schreiben vom 16.12.2010, IV C 6 - S 2133-b/10/10001

Weiterer Beitrag
BMF: Bekanntgabe der Taxonomie zur Pilotierung der E-Bilanz (21.12.2010)

Alle Beiträge zum Thema E-Bilanz

Ansprechpartner E-Bilanz
Dr. Andreas Kowallik | München
Dr. Alexander Oldenburg | Berlin
Dagmar Grolms | München
Dr. Martin G. Nonnenmacher | Stuttgart
Dr. Niels Sahl | Düsseldorf

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.